

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-204

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 26.04.2012

Betreff:

7. Änderung der Straßenreinigungssatzung und 8. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
21.05.2012	Ortschaftsrat Gladau Ortschaftsrat Paplitz Ortschaftsrat Tucheim Bau- und Vergabeausschuss Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die 7. Änderung der Straßenreinigungssatzung und die 8. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung in der anliegenden Fassung.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Die Stadt Genthin hat im Jahr 2005 die Straßenreinigungssatzung erlassen, in der die Straßenreinigung und die Winterwartung und die Übertragung von Reinigungspflichten auf Anlieger geregelt wird.

Auf der Grundlage dieser Straßenreinigungssatzung ist die Reinigung und Winterwartung auf Gehwegen auf die Anlieger übertragen.

Für die nicht übertragene Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen erhebt die Stadt Genthin Gebühren auf der Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die bisherige Straßenreinigungs- und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin gilt für die Stadt Genthin und die Ortschaften Fienerode, Parchen, Wiechenberg, Hüttermühle und Mützel.

Mit dem Bau eines Gehweges im Ortsteil Hagen ist dieser Ortsteil in die Satzungen aufzunehmen, da hiermit die Übertragung der Pflicht zur Reinigung und Winterwartung auf dem Gehweg zu regeln ist.

Gleichzeitig wurde das bestehende Satzungsrecht in den Ortschaften Tucheim, Gladau und Paplitz geprüft.

Diese Gemeinden haben jeweils eine Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Pflege der Grünanlagen erlassen.

Diese Satzungen regeln die Reinigung und Winterwartung auf den Gehwegen sowie die Reinigung der Fahrbahnen.

Diese Reinigungspflicht wurde den Anliegern übertragen.

Nicht geregelt ist die Durchführung der Winterwartung auf den Fahrbahnen.

Darüber hinaus haben die 3 Gemeinden in ihren Satzungen die Pflege der öffentlichen Grünanlagen auf die Anlieger übertragen.

Das Übertragungsrecht umfasst allerdings nach der Rechtsprechung ausschließlich die Reinigung der Straßen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Zur Straße gehören auch Bepflanzungen. Hier sind insoweit im Rahmen der übertragenen Reinigungspflicht Verunreinigungen zu beseitigen.

Eine darüber hinaus gehende Übertragung zur Pflege von Grünanlagen ist nicht mit dem Begriff Reinigung gedeckt und darf insoweit auch nicht geahndet werden.

Da die Ortschaften Tucheim und Paplitz in den Gebietsänderungsvereinbarungen keine Fortgeltung ihrer Straßenreinigungssatzungen vereinbart haben, fallen diese Ortschaften in den Anwendungsbereich der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin.

Grundsätzliche Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten ergeben sich daraus für die bereits übertragene Reinigung der Straßen und Gehwege nicht. Auch die Winterwartung für die Gehwege bleibt weiterhin auf die Anlieger übertragen. Eine maschinelle Reinigung der Straßen wird damit nicht eingeführt.

Die Gemeinde Gladau hat sich in der Gebietsänderungsvereinbarung eine dauerhafte Fortgeltung dieser Satzung vorbehalten.

Die dauerhafte Geltung steht jedoch im Widerspruch zu der Regelung des § 6 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung und ist damit bezüglich der Dauerhaftigkeit unwirksam.

Die teilweise Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Pflege der Grünanlagen hebt die Gültigkeit der Satzung nicht in ihren übrigen Regelungen hinsichtlich der Reinigungspflicht auf und hat damit Fortbestand bis einschließlich 30.06.2014.

In den Ortschaften Gladau, Paplitz und Tucheim wird Winterdienst auf den kommunalen Straßen von der Stadt Genthin durchgeführt.

Daraus ergibt sich ein Rechtsanspruch auf die Gebührenumlage.

Wie bereits dargestellt, bestehen für diese Leistungen keine Regelungen zur Umlage auf die Anlieger und die diesbezüglichen Kosten werden derzeit durch die Stadt Genthin allein getragen. Alle weiteren Ortsteile sind bereits in die Gebührenumlage der Stadt Genthin einbezogen.

Da in den bisherigen Satzungsrechten der ehemaligen Gemeinden keine Regelungen zum Winterdienst auf den Straßen getroffen wurden, können diese Ortschaften in die Satzungsüberarbeitung der Einheitsgemeinde Genthin einbezogen werden.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen der Ortschaften Gladau, Tucheim und Paplitz und ihren Ortsteilen wird damit in der neuen Straßenreinigungssatzung der Stadt Genthin geregelt.

Neben der Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung wurden nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes die Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst erneut kalkuliert. Das Ergebnis der Kalkulation:

	bisherige Gebühr je lfm	neu kalkulierte Gebühr je lfm	Erhöhung um
Straßenreinigung (ausschließlich Kernstadt Genthin)	1,65 €	2,03 €	23 %
Winterdienst	0,20 €	0,67 €	235 %

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Einbeziehung der Vorgaben des KGST-Berichtes 04/2011.

Dabei erfolgte die Erhebung im Zeitraum von 2007 bis 2011.

Die Erhöhung bei den Kehrgebühren ergibt sich aus den marktwirtschaftlichen Anpassungen der Marktpreise gegenüber den Vorjahren der Erhebung, nach erfolgter Ausschreibung.

Die Winterdienstgebühr umfasst nunmehr auch die Ortschaften Tucheim, Paplitz und Gladau.

Für den Winterdienst sind infolge der Witterungssituationen in den Wintern 2009/10 und 2010/11 erheblich höhere Kosten angefallen.

In der Kalkulation wurde der 25%ige Eigenanteil der Kommune an den Gesamtkosten berücksichtigt, der bereits in der bestehenden Satzung geregelt ist.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gerichtsurteile müssen Städte und Gemeinden bei den Kosten einen Eigenanteil von mindestens 10 bis 25 % aufbringen.

Die maßgeblichsten Änderungen der anliegenden Satzungen ergeben sich in der Position:

- I. 7. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Genthin unter Einbeziehung der Ortschaften Tuchem, Paplitz und Gladau
- II. 8. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung mit der aus der Gebührenkalkulation resultierenden Gebührenerhöhung

Im Rahmen der Haushaltswirksamkeiten und Umlageverpflichtungen von Gebührenhaushalten sind die Satzungen entsprechend anzupassen.

Die Rechtsprüfung hat durch den FB Recht stattgefunden.

Rechtsgrundlage: StrG LSA; KAG;

Anlagen: 7. Änderung Straßenreinigungssatzung, Straßenverzeichnis Klasse A u. B
8. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung, Erläuterungen zur Kostenkalkulation

Finanzielle Auswirkungen :**1. Ausgaben**

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen

Sicherung der Einnahmeverpflichtungen im Rahmen der HH-Konsolidierung

6. Mitzeichnungen

Sachbearbeiter: Frau Stach/Frau Giese Datum 11.05.2012	FB Finanzen Datum
---	--------------------------------------